




Informationen Lohngleichheitsklagen– Lohngleichheitsbeschwerden Stadt Zürich

Auf dem Weg zur Umsetzung der Forderung – Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit – sind für die Gesundheitsberufe bei der Stadt Zürich noch einige Baustellen zu bearbeiten. Damit bei diesen Baustellen der Überblick nicht verloren geht, eine Zusammenfassung mit dem Stand der Dinge und was noch getan werden muss.

Baustelle 1:	Stand der Dinge	Was ist zu tun
 <p>Lohnnachzahlungen</p> <p>Forderung: Die Nachzahlung der Lohneinbussen durch Lohndiskriminierung vor der Umsetzung der städtischen Besoldungsrevision 2002.</p>	<p>Das Bundesgericht hat am 20. November 2007 entschieden, dass Pflegefachleute, Ergo- und PhysiotherapeutInnen bei der Stadt Zürich im Vergleich zu den Polizeibeamten um zwei Lohnklassen diskriminiert entlohnt wurden. Mit diesem Entscheid wird ein Nachzahlungsanspruch für den Zeitraum vom 01. Januar 1997 bis 30. Juni 2002 festgestellt, weiter zurückliegende Forderungen sind verjährt. Die Stadt Zürich will die Nachzahlungen nur den 900 Personen gewähren, die ihre Ansprüche mittels Betreuung gesichert haben.</p>	<p>Das Gesundheitspersonal hat durch die diskriminierende städtische Lohnpolitik, die weit über den Zeitraum von fünf Jahren hinausreicht, massive Lohneinbussen erfahren. (<u>Konkretes Beispiel Minimalvariante:</u> Nachzahlungsanspruch für fünf Jahre: Dipl. Pflegefachfrau DN II, Arbeitspensum 100% ca. 20'000 SFr. + 5% Zins.) Jetzt will die Stadt weiter auf Kosten des Gesundheitspersonals sparen. Weniger als die Hälfte der Anspruchsberechtigten haben ihre Ansprüche mit Betreibungen gesichert, die übrigen sollen leer ausgehen. Wir wollen was uns zusteht und das für alle. Wir werden in der nächsten Zeit Aktionen starten um unsere Ansprüche durchzusetzen. Informiert und beteiligt euch zahlreich, es geht um eure Forderungen. Informationen auf: www.aggp.ch // www.ergotherapie.ch // www.physioswiss.ch/zh-gl</p>
 <p>Besoldungsrevision 2000 - Überleitung ins neue Besoldungssystem am 01.07.2002</p> <p>Forderung: Eine rückwirkende Heranführung auf 100 % des Lohnbandes bei der Überführung SBR 2000 mit entsprechender Korrektur der gekürzten nutzbaren Erfahrung.</p>	<p>Die Musterrekurse, die von Rechtsanwältin Frau Bibiane Egg gegen die Überführung auf 95% im neuen Lohnband und gegen die Beschränkung des Lohnanstieges eingereicht wurden, sind aktuell beim Bundesgericht hängig. Da seit dem 01.07.2002 bereits fünf Jahre vergangen sind, ist es notwendig die Verjährungsfrist zu unterbrechen.</p>	<p>Alle Angehörigen der Gesundheitsberufe (dipl. Pflegepersonal, Ergotherapie, Physiotherapie), die ins damals neue städtische Lohnsystem im Rahmen der Besoldungsrevision 2000 am 01. Juli 2002 überführt worden sind und Lohnansprüche geltend machen wollen, müssen ein Betreibungsbegehren gegen die Stadt Zürich einreichen. Eine Betreibung unterbricht die Verjährung, d.h. die 5 – Jahresfrist beginnt neu zu laufen. Wer das Betreibungsbegehren noch nicht eingereicht hat, sollte das so schnell wie möglich tun. Ansonsten können mehr als 5 Jahre zurückliegende Ansprüche rechtlich nicht gesichert werden und gehen auch für die Zukunft verloren. Nähere Informationen auf dem Informationsblatt Betreibungsbegehren www.aggp.ch // www.ergotherapie.ch (sektion zürich/schaffhausen-aktuelles). // www.physioswiss.ch/zh-gl</p>
 <p>Neues SLS (Städtisches Lohnsystem)- Überleitung ins neue Besoldungssystem am 01.07.2007</p> <p>Forderung: Überführung auf der Basis von 100% nach dem bisherigen Lohnsystem SBR 2000.</p>	<p>Die Verfügungen über die neue Positionierung im teilrevidierten Lohnsystem per 01.07.2007 sind den städtischen Angestellten zugestellt worden. Die Lohndiskriminierung aus dem bestehenden Lohnsystem wird somit wieder in das neue Lohnsystem überführt.</p>	<p><u>Kurzer Rückblick:</u> Alle Angehörigen der Gesundheitsberufe (dipl. Pflegepersonal, Ergotherapie, Physiotherapie), die mit der Überführung nicht einverstanden waren, mussten innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Verfügung eine Einsprache gegen diese Verfügung erheben. Damit ist nach Ablauf dieser Frist individuell für diesen Bereich zur Zeit kein rechtliches Vorgehen möglich. Die Ergebnisse der Baustellen 1 und 2 werden Auswirkungen auf diese 3. Baustelle haben. Die KOG wird die Entwicklungen weiterhin aktiv begleiten.</p>